

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/944 |  
20.05.2020

Unser Zeichen  
H1-5910-1-24

München  
30.06.2020

## **Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Max Deisenhofer vom 20. Mai 2020 betreffend Corona-Pandemie und Profisport**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wie folgt:

Zu 1.a)

*Zu welchem Zeitpunkt seit Ausbruch der Corona-Pandemie in Deutschland fanden Gespräche zwischen Vertreter\*innen der Deutschen Fußball-Liga (DFL) bzw. den Verantwortlichen der in der DFL organisierten Vereine und der bayerischen Staatsregierung bezüglich einer Wiederaufnahme des Bundesliga-Spielbetriebs statt?*

Am 6. Mai 2020 stimmten sich Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder über eine mögliche Wiederaufnahme des unterbrochenen Spielbetriebs der 1. und 2. Fußballbundesliga ab. Näheres hierzu kann unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/telefonischaltkonferenz-der-bundeskanzlerin-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-am-06-mai-2020-1750988> abgerufen werden.

In die Beratungen eingeflossen ist hier auch der Beschluss der 44. Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (SMK) vom 28. April 2020 zum Thema „Wiederaufnahme von Sport – Stufenweiser Wiedereinstieg in den Trainings- und Wettkampfbetrieb“. Darin wurde u. a. festgestellt, dass die Sonderstellung von Berufssportlerinnen und Berufssportlern eine gesonderte Beurteilung erfordert und die Fortsetzung des Spielbetriebs der Fußballbundesliga unter strengen Auflagen vertretbar ist. Der Beschluss kann unter <https://www.sportministerkonferenz.de/beschluesse-12010> abgerufen werden.

Zu 1.b)

*Welche Personen waren an diesen jeweils beteiligt?*

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.a) verwiesen.

Zu 2.a)

*Zu welchem Zeitpunkt hat die bayerische Staatsregierung bezüglich einer Wiederaufnahme des Bundesliga-Spielbetriebs mit Fanvertretungen gesprochen?*

Anlässlich der Wiederaufnahme des Spielbetriebs der Fußballbundesliga wurden seitens der Staatsregierung keine gesonderten Besprechungen mit Fanvertretungen anberaunt.

Zu 2.b)

*Welche Personen waren an diesen Gesprächen jeweils beteiligt?*

Es wird auf die Antwort zu Frage 2.a) verwiesen.

Zu 3.

*Welche weiteren Interessensvertretungen und Expert\*innen wurden vor Wiederaufnahme des Spielbetriebs angehört?*

Im Vorfeld der Entscheidung über eine Wiederaufnahme des Spielbetriebs wurde ein medizinisches Konzept für den Sonderspielbetrieb im Profifußball von der „Task Force Sportmedizin“ des Deutschen Fußball-Bundes e. V. (DFB) und der Deutschen Fußball Liga GmbH (DFL) erarbeitet und den zuständigen Bundesbe-

hörden (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat) vorgelegt. Der Staatsregierung liegen keine Informationen vor, ob und welche Rückmeldungen von dort gegeben wurden.

Zur generellen Wiederaufnahme des Sportbetriebes wurde insbesondere der Deutsche Olympische Sportbund e. V. als Dachorganisation des Sports in Deutschland beteiligt, der als hinzu geladener Gast der SMK unter anderem auch in die Beratungen für die SMK-Beschlüsse vom 28. April 2020 eingebunden war.

Zu 4.

*Wie beurteilt die bayerische Staatsregierung rückblickend den Wiederbeginn des Profifußballs unter*

- a) wirtschaftlichen,*
- b) gesellschaftlichen und*
- c) epidemiologischen Gesichtspunkten?*

Zu a)

Es liegen der Staatsregierung keine Daten vor, auf welche Weise sich die Fortsetzung des Spielbetriebs in wirtschaftlicher Hinsicht ausgewirkt hat.

Zu b)

Die Wiederaufnahme des Spielbetriebes der Fußballbundesliga hat eine bedeutende gesellschaftliche Relevanz und ist ein wichtiger Baustein für die Rückkehr zu einem geregelten Sportbetrieb.

Zu c)

Zum jetzigen Zeitpunkt fehlt die wissenschaftliche Evidenz, um eine Aussage hierzu treffen zu können.

Zu 5.a)

*Wer überwacht im Freistaat die Einhaltung des Hygienekonzepts, das die DFL ihren Mitgliedsvereinen auferlegt?*

Gemäß § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 sind für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes (BayIfSG) grundsätzlich die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

*Zu 5.b)*

*Über welche Dauer sieht die Staatsregierung eine Quarantäne eines bayerischen Profi-Fußballklubs im Falle eines positiven Corona-Testergebnisses vor?*

Für Profisportler gelten im Falle eines positiven Corona-Testergebnisses dieselben Regelungen wie für andere Personen auch. Kontaktpersonen der Kategorie I müssen bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall die entsprechenden Vorgaben des Gesundheitsamtes zur häuslichen Quarantäne erfüllen.

*Zu 6.a)*

*Welche weiteren Fachverbände oder Interessensvertretungen des Profisports stehen bezüglich der Ausübung des professionellen Sports in regelmäßigem Kontakt mit der bayerischen Staatsregierung?*

Die „easyCredit Basketball Bundesliga“ hat als Ligabetreiber einer weiteren Sportart ein ähnlich aufwendiges Konzept für einen Sonderspielbetrieb erstellt und der Staatsregierung vorgestellt.

*Zu 6.b)*

*Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit diese dem Wettkampfsport wieder nachgehen können?*

Für die Zulässigkeit dieses Spiel- und Trainingsbetriebs von Profiligen bestehen seitens der Staatsregierung generelle Vorgaben. Diese finden sich aktuell in § 9 Abs. 4 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020. Demnach ist der Spiel- und Trainingsbetrieb in Profiligen und im DFB-Pokal zulässig, wenn

1. die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist und nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Spielbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind,
2. der Veranstalter geeignete Vorkehrungen trifft, damit im unmittelbaren Umfeld der Sportstätte keine Veranstaltung oder unerlaubte Versammlung stattfindet und sich auch keine sonstige Ansammlung von Personen bildet, deren Zutritt nach Nr. 1 nicht gestattet ist,
3. ein Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters zur Minimierung des Infektionsrisikos den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege zur Billigung vorgelegt wurde und beachtet wird.

*Zu 6.c)*

*Aus welchen Gründen ist ein Wiederbeginn des Profifußballs entgegen anderer Disziplinen des Sports auf bayerischem Boden erfolgt?*

Eine sportartenbezogene Beschränkung ist aktuell in § 9 Abs. 4 der 6. BayIfSMV nicht enthalten, weshalb der Spiel- und Trainingsbetrieb unter den genannten Voraussetzungen für Profiligen weiterer Sportarten grundsätzlich zulässig wäre. Die Basketballbundesliga hat die Saison 2019/20 im Rahmen eines Sonderspielbetriebes ebenfalls fortgesetzt. In den weiteren Profiligen wurden die Spielzeiten i. d. R. bereits vorzeitig beendet.

*Zu 7.a)*

*Welche Kapazitäten an Corona-Tests haben die bayerischen Profi-Fußballklubs bislang beansprucht?*

Hierzu liegen keine Informationen vor. Es wird davon ausgegangen, dass solche Tests in Privatlabors durchgeführt werden.

*Zu 7.b)*

*Wie viele davon brachten ein positives Ergebnis zutage?*

Hierzu liegen keine Informationen vor.

Zu 7.c)

*Wie viele positive Testergebnisse sind der bayerischen Staatsregierung innerhalb der Profi-Sportlandschaft bekannt?*

Hierzu liegen keine Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Herrmann  
Staatsminister